

Verbandsgericht des
Deutschen Badminton-Verbandes
DBV-VG 2/2011

B E S C H L U S S

In dem Beschwerdeverfahren
des Turnverein 1873 Wehen e. V.
vertreten durch den Leiter der Abteilung Badminton

Marcus Theess
Geschwister-Scholl-Str. 36
65197 Wiesbaden

– Beschwerdeführer –

g e g e n

Spielausschuss der Gruppe Mitte im DBV
vertreten durch den Gruppensportwart
Holger Baus
Am Mühlwald 20
66386 St. Ingbert

– Beschwerdegegner –

hat das Verbandsgericht des Deutschen Badminton-Verbandes
in der Besetzung

Achim Riedel als Vorsitzender

Jürgen Krieg als Beisitzer

Reinhard Geppert als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 27. Mai 2011

b e s c h l o s s e n:

1.)

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers (TV 1873 Wehen) wird der Beschluss des Beschwerdegegners (Spielausschuss der Gruppe Mitte) vom 13.2.2011 aufgehoben.

2.)

Die Entscheidung des Klassenleiters der Gruppe Mitte vom 20.11.2010 wird insoweit abgeändert, als der Beschwerdeführer nicht 500,- Euro sondern 200,- Euro als Ordnungsstrafe zu zahlen hat.

3.)

Die Kosten des Verfahrens (100,- Euro) werden dem Beschwerdegegner auferlegt.

4.)

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe

I.

Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren darum, ob der Beschwerdeführer (im Folgenden: TVW) eine Strafe in Höhe von 500,- Euro zahlen muss, weil seine 2. Mannschaft am 14.11.2010 nicht zu einem Spiel der Oberliga Mitte gegen die 1. Mannschaft des TV Volkmarsen angetreten ist.

An dem Wochenende 13./14.11.2010 hatten alle 4 Mannschaften des TVW zu 8 Spielen anzutreten. Am 14.11.2010 sollten sowohl die 2. als auch die 3. Mannschaft des TVW um 10:00 Uhr gegen Mannschaften des TV Volkmarsen spielen. Wegen eines personellen Engpasses versuchte der TVW bereits am 4.11.2010 vergeblich, den TV Volkmarsen zu einer Verlegung des Spiels der 2. Mannschaft des TV Volkmarsen gegen die 3. Mannschaft des TVW in der Hessenliga zu bewegen.

DBV-VG 2/2011

Bis zum 13.11.2010 fielen weitere Spielerinnen und Spieler des TVW aus gesundheitlichen Gründen aus. Der TVW versuchte noch am 13.11.2010 telefonisch vergeblich, eine Spielverlegung zu ermöglichen, und teilte dann dem TV Volkmarsen mit, dass die Oberliga-Mannschaft (TVW 2) nicht antreten werde. Der Klassenleiter Klöckner war telefonisch nicht zu sprechen, wurde aber auf dem Anrufbeantworter vom Vertreter des TVW informiert, dass das Oberliga-Spiel abgesagt sei. Am 14.11.2010 begründete der TVW gegenüber dem Klassenleiter die Spielabsage ausführlich per E-Mail. Der mit Zustimmung des Klassenleiters unternommene Versuch des TVW, den TV Volkmarsen zu einer Nachverlegung des Spiels zu bewegen, scheiterte.

Per E-Mail vom 20.11.2010 teilte der Klassenleiter dem TVW mit, dass er eine Anforderung einer Ordnungsstrafe von 500,- Euro schicke wegen Nichtantretens der 2. Mannschaft des TVW zum Verbandsrundenspiel der Oberliga Südwest am 14.11.2010. (Hinweis: Entgegen der Angabe des Klassenleiters spielen die 2. Mannschaft des TVW und die 1. Mannschaft des TV Volkmarsen nicht in der Oberliga Südwest sondern in der Oberliga Mitte.)

Gemäß Nr. 1 der Spielordnung der Regionalliga und der Oberligen der Gruppe Mitte (im Folgenden SpO GrMi) ist die Oberliga Mitte eine Zusammenfassung der Landesverbände Hessen und Thüringen.

Nr. 11 der vorgenannten SpO sah in der bis zum Gruppentag 2010 der Gruppe Mitte geltenden Fassung eine Strafe von 100,- Euro für das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Spiel (je 50,- Euro an Klassenleiter und geschädigten Verein) vor. Beim Gruppentag 2010 lag ein Vorschlag der Sportwarte der Landesverbände der Gruppe Mitte vor, den Betrag von 100,- Euro auf 200,- Euro zu erhöhen.

Der Gruppentag 2010 der Gruppe Mitte beschloss aber folgende Änderung der Nr. 11 SpO GrMi: „500,- Euro Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Spiel (Betrag erhält der Klassenleiter; der geschädigte Verein kann die nachgewiesenen Kosten beim Klassenleiter der Gruppe einreichen und max. bis zu dem Höchstbetrag von 500,- Euro erstattet bekommen.“

Mit E-Mail vom 22.11.2010 hat der TVW Einspruch gegen die Festsetzung der 500,- Euro-Strafe eingelegt und den Spielausschuss der Gruppe Mitte gebeten, über diesen Fall zu entscheiden, wobei

zum Ausdruck gebracht worden ist, dass eine Strafe von 200,- Euro akzeptiert würde.

Mit Bescheid vom 13.2.2011, beim TVW per E-Mail eingegangen am 14.2.2011, hat der Spielausschuss der Gruppe Mitte (im Folgenden: SpA GrMi) die Entscheidung des Klassenleiters vom 20.11.2010 bestätigt und u.a. ausgeführt, die Ordnung der Gruppe Mitte sehe eine Strafreduzierung nicht vor.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der TVW mit seinem am 28.2.2011 bei der Geschäftsstelle des DBV per E-Mail und Fax eingegangene „Widerspruch“, der noch am selben Tag an den Vorsitzenden des DBV-Verbandsgerichts weitergeleitet worden ist.

Der TVW ist der Ansicht, es sei nicht ausreichend eine (analoge) Anwendung des § 1 Abs. 3 Durchführungsbestimmungen der Bundesliga-Ordnung (BLO) geprüft worden. Hauptsächlich hält er aber bei allem Verständnis für ein Heraufsetzen der bisherigen Strafe von 100,- Euro bei Nichtantreten einer Mannschaft die Höhe von 500,- Euro für unangemessen hoch und insbesondere wegen der gesamten Situation und angesichts seiner Bemühungen im konkreten Fall für nicht gerechtfertigt, zumal für die 1. Bundesliga für eine vergleichbare Situation nur eine Strafe 250,- Euro vorgesehen sei (§ 9 BLO). Jedenfalls solle die Strafe zumindest der Höhe nach „aberkannt“ werden.

Der SpA GrMi ist der Ansicht, die Strafe von 500,- Euro bei Nichtantreten einer Mannschaft der Oberliga sei der Höhe nach angemessen und verstoße nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine geringe Strafe ermutige Vereine, die Spiele einfach zu schenken, da die Aufwendungen für den Antritt zum Spiel um ein Vielfaches höher lägen. Nur mit einer derart hohen Strafe könne vermieden werden, ein Spiel aus wirtschaftlichen Gründen zu schenken. In der Regionalliga habe ein Verein in einer Saison 4 Heimspiele von verschiedenen Gegnern geschenkt bekommen. Für die dritthöchste Klasse im DBV sei das ein ganz schlechtes Bild in der Außendarstellung. Für die Relation der Kosten eines Auswärtsspiels im Verhältnis zur Höhe der Strafe bezieht sich der SpA GrMi auf das Beispiel eines Spiels einer thüringischen Mannschaft gegen einen saarländischen Verein. Ein Vergleich der Strafhöhe mit der Regelung für die Bundesliga komme nicht in Betracht, da dort neben der Geldstrafe auch ein Zwangsabstieg beim ersten Nichtantreten vorgesehen sei. Wenn die Gruppe Mitte statt eines Zwangsabstiegs eine höhere

Geldstrafe vorsehe, wähle sie das mildere Mittel für eine Strafe und handele verhältnismäßiger. Zu der Tatsache, dass die anderen Gruppen für eine vergleichbare Situation geringere Geldstrafen vorsehen, könne er sich nicht äußern. Man habe nur einen Missstand in der Gruppe Mitte regeln wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die von ihnen per E-Mail abgegebenen Erklärungen Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde, als die der „Widerspruch“ des TVW gegen den Beschluss des SpA GrMi vom 13.2.2011 gem. §9 Abs. 3 i.V. Mit Abs. 2 Nr. 5 DBV-Rechtsordnung (im Folgenden: RO) rechtlich behandelt werden muss, denn die Fassung dieser Entscheidung spricht dafür, dass es sich um einen Beschluss und nicht um ein Urteil handelt, ist zulässig und begründet.

1.)

Die Zulässigkeit der Beschwerde folgt aus Nr. 8 letzter Satz SpO GrMi i.V.m. §§ 9 Abs. 3; 19 Abs. 2; 28 Abs. 1 RO. Die Beschwerde ist fristgemäß eingelegt worden, und der Einzahlungsbeweis für die fristgerechte Überweisung ist erbracht.

Zwar ist sie entgegen § 19 Abs. 2 RO nicht schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingelegt worden sondern per E-Mail, aber das führt im konkreten Fall nicht zur Unzulässigkeit der Beschwerde, denn der Vorsitzende des DBV-Verbandsgerichts hatte die Möglichkeit, die eingegangene E-Mail in der für das Verfahren erforderlichen Anzahl auszudrucken. Er hat noch am 28.2.2011 telefonisch mit den Parteivertretern über eine vergleichsweise Erledigung des Verfahrens gesprochen. Dabei haben beide Parteivertreter ihr Einverständnis erklärt, dass das Verfahren möglichst zeit- und kostengünstig per E-Mail durchgeführt wird. Bei einer derartigen Situation bestand kein Anlass, auf das Erfordernis der 3-fachen schriftlichen Ausfertigung hinzuweisen und darauf zu bestehen, denn das wäre purer Formalismus gewesen.

2.)

Die Beschwerde ist begründet, denn die Entscheidung des SpA GrMi vom 13.2.2011 basiert auf einer Rechtsgrundlage, die als solche für eine Strafe in der verhängten Höhe von 500,- Euro-Strafe nicht rechtswirksam ist.

Nr. 11 SpO GrMi, wie sie vom Gruppentag der Gruppe Mitte 2010 beschlossen worden ist, verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. (Hinweis zur Klarstellung: es handelt sich nicht um Nr. 11 der Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Mitte – Oberligen Mitte, wie es der TVW in seiner Widerspruchs begründung annimmt: Zu der Verwirrung trägt bei, dass die Auf- und Abstiegsregelungen, die lediglich Bestandteil der Nr. 4 SpO GrMi sind, mit ihren Überschriften demonstrativ abgesetzt und fett gedruckt sind, so dass der Eindruck entstehen kann, die folgenden Nummern gehörten zu den Auf- und Abstiegsregelungen.)

a)

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz „ist ein Grundpfeiler unsere Rechtsstaats und gilt auch im Sportrecht“ (Hilpert, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, Seite 101, RdNr. 77). Er wird aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet (Jarass/ Pieroeth, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, GG, 6.Auflage, Art. 20, RdNr. 80 m.w.N. Insbesondere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts).

Da der SpA GrMi selbst von der Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgeht und zutreffend die nachstehend aufgeführten generellen Aspekte dieses Grundsatzes darstellt, wird davon abgesehen, zu den jeweiligen Punkten die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG und der rechtswissenschaftlichen Literatur zu zitieren.

b)

Das Gebot der Geeignetheit verlangt den Einsatz solcher Mittel, mit deren Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (Jarass/Pieroeth a.a.O.,RdNr. 84). Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Strafe von 500,- Euro geeignet ist, ein Nichtantreten zu einem auswärtigen Spiel zu verhindern, weil das Nichtantreten wirtschaftlich nicht günstiger ist als die Zahlung der Strafe von 500,- Euro.

c)

Das Gebot der Erforderlichkeit ist verletzt, wenn das Ziel der Maßnahme auch durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, das das betreffende Recht nicht oder weniger fühlbar einschränkt (Jarass/Pieroth a.a.O., RdNr. 85).

Insoweit bestehen im konkreten Fall erhebliche Bedenken, ob die Erforderlichkeit gegeben ist, denn es sind vom SpA GrMi keinerlei Tatsachen vorgetragen worden, aus denen sich ergeben könnte, wieso nicht auch eine niedrigere Strafe den Zweck erreichen könnte, das Nichtantreten von Mannschaften aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern. Allein die Tatsache, dass eine höhere Strafe eine abschreckendere Wirkung haben kann als eine niedrigere, reicht als Rechtfertigung nicht aus, denn mit einer derartigen Begründung könnte jede extrem hohe Strafe gerechtfertigt werden.

Gegen die Erforderlichkeit einer derartig hohen Strafe spricht schon die Tatsache, dass die anderen Gruppen, die ein gleiches Interesse haben, das Nichtantreten von Mannschaften aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern, für vergleichbare Situationen in Oberligen wesentlich niedrigere Strafen vorgesehen haben (Gruppe Nord: 100,- Euro; Gruppe West/LV NRW: 200,- Euro; Gruppe SüdOst: 175,- Euro für Regionalliga).

Wenn der SpA GrMi darauf verweist, dass eventuell größere Reisekosten für Mannschaften entstehen können, wenn z.B. eine Mannschaft aus Thüringen im Saarland antreten muss, sei darauf hingewiesen, dass das in der Gruppe Mitte nur in der Regionalliga vorkommen kann, nicht aber in der Gruppe Mitte, in welcher der TVW spielt.

Die Länder Hessen und Thüringen, deren Mannschaften für die Oberliga Mitte in Frage kommen, haben zusammen 37.288 Quadratkilometer (qkm), eine Fläche, die geringer ist als die Flächen anderer Oberligen.

In der Gruppe Nord erfassen die Oberligen Flächen von 40.095 qkm (Oberliga A: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) bzw. 98.432 qkm (Oberliga B: Berlin-Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt). In der Gruppe SüdOst, die die Länder Baden-Württemberg (35.751 qkm), Bayern (70548 qkm) und Sachsen (18.413 qkm) umfasst, haben die Staffeln Süd und Ost der Regionalliga Südost ebenfalls größere Flächen als die Länder Hessen und

Thüringen zusammen. Das Argument bezüglich der weiten Reiseentfernungen belegt also nicht, dass für die Oberliga Mitte höhere Strafen erforderlich sind als für die Oberligen der anderen Gruppen. Gegebenenfalls müsste unter Berücksichtigung der Entfernungsgesichtspunkte eine differenzierte Regelung für die Regionalliga Mitte und die Oberligen Mitte und Südwest geschaffen werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden und nicht falsche Reaktionen hervorzurufen, sei aber darauf hingewiesen, dass der Entfernungsgesichtspunkt gegebenenfalls keine wesentliche Rolle spielen kann, wenn z.B. der Heimverein nicht antritt und das dem Gegner rechtzeitig anzeigt, so dass dieser keine Reisekosten hat, oder wenn sich z.B. die sportliche Konstellation ergeben sollte, dass eine Konzentration von Mannschaften aus einem relativ kleinen regionalen Bereich in einer Oberliga bestehen sollte, wenn z.B. in der Oberliga Mitte nur Mannschaften aus Frankfurt/Main und Wiesbaden spielen würden. Es braucht deshalb nicht mehr auf die Vergleichbarkeit der Regelung der Gruppe Mitte mit den entsprechenden Regelungen des DBV für die Bundesliga eingegangen zu werden.

d)

In jedem Fall ist aber das Gebot der Angemessenheit bzw. der Verhältnismäßigkeit i.e.S. verletzt. Dieses Übermaßverbot verlangt eine Güterabwägung, wonach das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen muss. Der Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (Jarass/Pieroth a.a.O., RdNr. 86 m.w.N.). Insoweit verstößt die neue Fassung von Nr. 11 SpO GrMi gegen das Übermaßverbot, wenn die bisherige Strafe für das Nichtantreten einer Mannschaft um 400 % erhöht worden ist, obwohl die Sportwarte der Landesverbände der Gruppe Mitte eine Steigerung um 100 % auf 200,- Euro für angemessen angesehen hatten.

Es ist keinerlei Grund ersichtlich, weshalb die Delegierten des Gruppentages gerade den Betrag von 500,- Euro festgelegt haben. Die Argumentation des SpA GrMi hätte auch jeden anderen höheren Betrag, z.B. 300,- Euro oder 2000,- Euro, erfasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betrag von 500,- Euro völlig undifferenziert für alle Fälle des Nichtantretens von Mannschaften festgesetzt ist und nicht berücksichtigt, dass das Nichtantreten auch auf anderen Gründen als dem Ersparen von

Reisekosten o.ä. beruhen kann. Diese Strafe berücksichtigt also nur das Interesse der Gruppe Mitte, Missbrauch zu verhindern, nicht aber das Interesse der Vereine, nicht so stark wirtschaftlich belastet zu werden, wenn es ihnen nicht möglich ist, eine Mannschaft für ein Spiel zusammen zu bekommen. Insofern hätte eine höhere Strafe als die nach Ansicht des Verbandsgerichts zulässige Mindeststrafe von 200,- Euro bis zu 500,- Euro nur als Strafrahmen vorgesehen werden können, so dass die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, die Umstände des Einzelfalls des Nichtantretens bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der TVW alles Mögliche versucht hat, um den gänzlichen Ausfall des Spiels TVW 2 gegen TV Volkmarsen zu vermeiden. Er wollte also keinesfalls Reisekosten vermeiden.

Aus allen diesen Gründen geht das Verbandsgericht davon aus, dass als festgesetzter Mindestbetrag einer Strafe für das Nichtantreten einer Mannschaft der Oberliga Mitte nur ein Betrag von 200,- Euro angemessen ist.

e)

Der TVW hat diese Strafe in Höhe von 200,- Euro auch verwirkt, denn er ist zu dem Spiel der Oberliga Mitte am 14.11.2010 nicht angetreten, obwohl er gewusst hat, dass das Nichtantreten strafbewehrt ist. Der TVW kann sich nicht darauf berufen, dass gem. einer analogen Anwendung von § 1 Abs. 3 Durchführungsbestimmungen BLO das Spiel hätte verlegt werden können. Die Bezugnahme auf die Satzung und die Ordnungen des DBV in § 3 Satz 1 Grundordnung der Gruppe Mitte bedeutet nicht, dass spezielle DBV-Bestimmungen immer dann (analog) angewendet werden müssen, wenn die Gruppe Mitte keine entsprechende spezielle Regelung vorhält. Insbesondere nach der neuen Struktur für die 1. Bundesliga kommt ein Vergleich mit der Oberliga Mitte insoweit nicht in Betracht.

Der TVW hat das Nichtantreten seiner Oberliga-Mannschaft auch zu vertreten, denn es liegt in seinem Verantwortungsbereich, wenn er eine bestimmte Anzahl von Mannschaften meldet und sich dann personelle Engpässe ergeben, wenn eventuell alle Mannschaften gleichzeitig spielen. Auch wenn der TVW nicht damit rechnen konnte, dass so viele Spielerinnen/Spieler gleichzeitig krank/verletzt sind, so muss er sich doch auch zurechnen lassen, wenn Spieler urlaubsbedingt oder aus privaten Gründen an dem bestimmten Tag nicht spielen können (bzw. wollen). Seine Entscheidung, eher das Spiel der 2. Mannschaft als eins der 3. oder 4. Mannschaft ausfallen zu

lassen, mag sportlich ehrenwert sein, ändert aber nichts an der prinzipiellen sportlichen Wertung, dass möglichst die Spiele der höherklassigen Mannschaften eines Vereins stattfinden sollten. Da der TVW bereits im vorprozessualen Bereich eine Strafe in Höhe von 200,- Euro akzeptiert hätte, hat seine Beschwerde insoweit Erfolg, als die Entscheidung des SpA GrMi vom 13.2.2011 aufgehoben und die Entscheidung des Klassenleiters vom 20.11.2010 entsprechend abgeändert werden muss.

f)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 2 RO. Dabei sind die Kosten gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 RO in voller Höhe dem SpA GrMi aufzuerlegen, denn er hat die Durchführung des Verbandsgerichtsverfahrens verursacht: Er hat den Vorschlag des TVW nicht akzeptiert, 200,- Euro für das Nichtantreten seiner 2. Mannschaft am 14.11.2010 zu zahlen, und damit den TVW zu der Einleitung des Verbandsgerichtsverfahrens veranlasst. Wenn der Vorschlag nicht abgelehnt worden wäre, hätte der TVW nicht das DBV-Verbandsgericht angerufen.

Gemäß § 25 RO ist dieser Beschluss rechtskräftig und unanfechtbar.

Achim Riedel

Vorsitzender des DBV-Verbandsgerichts